

Nummer 4: Abklärung von Krankheitsursachen und besondere Untersuchungen bei Schweinen

1. Maßnahmen:

- 1.1 Pathologisch-anatomische, labordiagnostische und sonstige Untersuchungen zur Feststellung oder zum Ausschluss von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind und nur, wenn die Untersuchungen nicht als Routineuntersuchungen zur Erhaltung eines Status in Bezug auf die jeweilige Tierseuche durch Rechtsverordnung vorgeschrieben sind.
- 1.2 Prophylaktische und metaphylaktische Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der notwendigen Untersuchungen nach Nr. 1.1 und der Maßnahmen nach Nr. 1.2, sofern der den Bestand betreuende Tierarzt und der Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse hinzugezogen wurden und diese die Auswahl des Untersuchungsmaterials, die Festlegung des Untersuchungsspektrums und der Maßnahmen vorgenommen haben, oder die Untersuchungen und Maßnahmen durch die zuständige Veterinärbehörde amtlich angeordnet wurden.

Erstattet werden die Kosten der pathologisch-anatomischen, labordiagnostischen und sonstigen Untersuchungen sowie der Maßnahmen höchstens jedoch

250,- € (netto)	je Betrieb gem. § 3 Abs. 1 Betrieb gem. § 4 Abs. 1 Schweinehaltungshygiene-Verordnung
500,- € (netto)	je Betrieb gem. § 3 Abs. 2 Betrieb gem. § 4 Abs. 2 Schweinehaltungshygiene-Verordnung
750,- € (netto)	je Betrieb gem. § 3 Abs. 3 Schweinehaltungshygiene-Verordnung

und Jahr.

Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 4 Veterinärmedizin, erstattet, sofern der Transport durch den Beseitigungspflichtigen oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde. Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Bestand betreuende Tierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.